

- Verwandte in der Seitenlinie und Verschwägerte; e im 2. Grade;
- Verlobte und in Lebensgemeinschaft; lebende Personen;
- entfernte Verwandte in der Seitenlinie und Verschwägerte, wenn zwischen Täter und Geschädigtem im Lebens- und Arbeitsbereich oder sonstige engere verwandtschaftliche Beziehungen bestehen;
- die Verschwägerten des Ehegatten, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

Dieser Strafrechtliche Verwandtenbegriff ist also weiter als im § 226 Abs. 2 oder in § 26 Abs. 1 StPO, der Beziehungen nach § 4 FGB ausnimmt. Er ist auch wesentlich weiter als der Angehörigenbegriff nach § 52 Abs. 2 StGB (alt).

Der Affekt ist eine das Bewußtsein beeinträchtigende Gefühlsaufwallung, die in Ziff. 1 als hochgradige Erregung** definiert wird. Er stellt sich nach hinsten als ein stürmischer explosiver Prozeß der Gefühls **Sphäre** dar und **kann sich in Wut, Zorn, Verzweiflung, Angst oder Schrecken äußern. Von einem Affekt werden alle psychischen Leistungen betroffen, wird das ganze Persönlichkeitsgefüge erfaßt. Darunter leiden das Denken, die Empfindung, die Urteils- und Kritikfähigkeit usw. Eine erhebliche Hirnschädigung kann für die Entstehung und das Ausmaß des Affekts mit ursächlich sein, ohne als zeitweilige Störung der Geistestätigkeit Bedeutung zu erlangen (OG, UJ 1969, S. 405).

- 1) Vgl. E.Mörtel, Schuldinderung durch außergewöhnliche Umstände, JT 1969, S. 276
- 2) S.L.Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1961, S. 617
- 3) E. Mörtel, a.a.O., S. 276